

## Konstituierende Nationalversammlung. — 45. Sitzung am 10. Dezember 1919.

212/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Pauly und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Ernennung von Volkswehrleutnants.

Mit Verordnungsblatt Nr. 48 vom 14. November 1919 wurden in Oberösterreich die Volkswehrangehörigen Richard Weinstabl, Franz Derflinger und Josef Weiguni zu Volkswehrleutnants ernannt. Wie verlautet, erfolgten diese Ernennungen unter ganz besonderen Begleiterscheinungen, die in den weitesten Kreisen der Bevölkerung eine wohlbegreifliche Erregung und Mißstimmung hervorgerufen haben. Man erzählt in Berufsmilitärkreisen, daß diese Ernennungen vom Staatsamte für Heerwesen unter dem Einflusse der verschiedenen Soldatenräte erfolgt sein sollen, ohne daß dem Staatsamte irgendwelche Grundlagen der kompetenten militärischen Anstellungen zu solchen Beförderungen zur Verfügung standen. Es heißt, daß die vorerwähnten Volkswehrangehörigen ohne jeden Vorschlag, ohne Abgabe eines Gutachtens, ja sogar ohne Wissen der hierfür kompetenten, dem Staatsamte für Heerwesen untergeordneten Stellen zu Volkswehrleutnants ernannt worden wären.

Eine solche Art der Ernennung, die zur Zeit der Monarchie nicht einmal der Kaiser auszuüben pflegte, kann auch ein Staatssekretär für Heerwesen in einer demokratischen Republik nicht durchführen.

Es ist unmöglich, Offiziersernennungen vorzunehmen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen bestehen in erster Linie in der Eignung des zu Ernennenden, wo es unerläßlich erscheint, daß das Urteil der kompetenten Stellen vorher eingeholt wird.

Dies soll — wie man hört — in den vorerwähnten Fällen nicht erfolgt sein, sondern diese Ernennungen sollen nur parteipolitischen Einflüssen zuzuschreiben sein.

Ich erlaube mir daher, an den Herrn Staatssekretär folgende Anfragen zu richten:

„1. Ist es richtig, daß die im Verordnungsblatt Nr. 48 verlautbarten Ernennungen der Volkswehrangehörigen Richard Weinstabl, Franz Derflinger und Josef Weiguni zu Volkswehrleutnants ohne Einholung von Gutachten, ohne Anhörung, ja sogar ohne Wissen der militärischen Dienststelle, das ist der vorgesetzten Behörden der Ernanten, erfolgten?

2. Wenn ja, vermag der Herr Staatssekretär derartige Vorgänge zu rechtfertigen, die angetan sind, zu beweisen, daß das Staatsamt für Heerwesen den ungesetzlichen Einflüssen der Soldatenräte mehr Recht einzuräumen gewillt ist, als den nach Recht und Gesetz bestehenden, dem Staatsamte für Heerwesen untergeordneten militärischen Dienststellen?“

Schürff.  
J. Mayer.

Dr. Straßner.  
Grahamer.

Dr. Dinghofer.  
Thanner.

M. Pauly.  
Dr. Schönbauer.  
Rittinger.